



## ARBEITSBLATT Nr. 15

Stand: April 2018

### VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16  
56068 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

**Postanschrift:**  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

**Ansprechpartner(in) :**  
Katharina Lenhart  
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 500818-3551  
Telefax 0261 500818-3501  
[Katharina.Lenhart@add.rlp.de](mailto:Katharina.Lenhart@add.rlp.de)

Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 12:30 Uhr  
Telefon 0261 500818-3552  
Telefax 0261 500818-3501  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Insolvenz eines Bieters oder Auftragnehmers

- Prüfung und Wertung der Angebote (Ausschluss) VOB/A § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- Prüfung und Wertung der Angebote (Bieterernennung) VOB/A § 16b
- Kündigung durch den Auftraggeber VOB/B § 8 Abs. 2

### 1. *Insolvenz des Bieters im laufenden Vergabeverfahren*

Gerade bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage kommt es leider immer wieder zu der Situation, dass im Laufe eines Vergabeverfahrens Bieter Insolvenz anmelden müssen bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Dies stellt die Auftraggeber häufig vor die Frage, wie mit dieser Situation umzugehen ist.

Grundsätzlich ist zu beachten:



**Behandlung von Angeboten insolventer Bieter im Rahmen der Wertung  
(VOB/A § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2)**

- **Zulässigkeit** des Ausschlusses von Bietern gemäß VOB/A § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2, wenn ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt worden ist, der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde bzw. sich das Unternehmen in Liquidation befindet
  - kein zwingender Ausschlussgrund, sondern **Ermessensentscheidung!**

**ABER:**

- **Verpflichtung** des AG, die Eignung der Bieter im Hinblick auf die **notwendige Fachkunde, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zu prüfen

Dabei sind anhand der von den Bietern vorzulegenden Nachweise nur die Bieter in der weiteren Wertung zu belassen, die die **für die Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlichen Sicherheiten bieten.**

**An diesen erforderlichen Sicherheiten sind im Falle eines sich in Insolvenz befindlichen Unternehmens ausdrücklich Zweifel zu erheben.**

Im Hinblick auf die Eignungsmerkmale „**Fachkunde**“ und „**Leistungsfähigkeit**“ kommt es nicht darauf an, ob der Bieter Leistungen gleicher Art und gleichen Umfangs schon ausgeführt hat. Vielmehr ist hier darauf abzustellen, dass seine Fachkunde und Leistungsfähigkeit den **speziellen Anforderungen für die im konkreten Fall anstehenden Leistungen** als ausreichend zu betrachten sind. **Die „notwendige Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen“ muss bezüglich der konkreten Leistung nachgewiesen sein.**

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit richtet sich darauf, ob das Unternehmen des Bieters **in technischer, kaufmännischer, personeller und finanzieller Hinsicht** so ausgerüstet ist, dass es die Sicherheit für die **fach- und**



**fristgerechte Ausführung der geschuldeten Bauleistungen** gewährleistet.

Wie im § 16b Abs. 1 eigens herausgestellt, kommt es dabei vor allem darauf an, dass der Bieter über **ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel** verfügt.

Zu beachten ist, dass dem Nachweis der ausreichenden wirtschaftlichen Mittel insofern besondere Bedeutung zukommt, als vor allem auch eine **termingerechte, ordnungsgemäße und einwandfreie Vertragsausführung** zu gewährleisten ist.

Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die **Ausführung nicht mit der Fertigstellung der Leistung endet**, sondern der Betrieb des Bieters auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung etwaiger Mängelansprüche bieten muss.

Bei einem Unternehmen, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieses **nicht mehr die geforderte Gewähr für eine hinreichend sorgfältige Ausführung bis zu deren ordnungsgemäßen Vollendung, einschließlich der Gewährleistung, bietet**.

***Aus diesem Grund wird eine objektive, sorgfältige Angebotswertung im Ergebnis grundsätzlich zum Ausschluss von Angeboten insolventer Bieter führen müssen.***



## 2. Insolvenz des Auftragnehmers im Verlauf der Vertragsausführung

- **außerordentliches Kündigungsrecht**,  
wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird

## 3. Verfahren nach erfolgter Kündigung des insolventen Auftragnehmers

Entscheidet sich der Auftraggeber, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, geht er oftmals fälschlicherweise davon aus, nach der Kündigung mit dem damaligen Zweitbieter in Vertragsverhandlungen treten zu können.

**Dies ist in keinem Falle zulässig!!!!**

- Vergabeverfahren wurde durch Zuschlagserteilung abgeschlossen.  
**Der Wiedereintritt in den Zustand vor dem Zuschlag ist nicht mehr möglich!**
- **neues Vergabeverfahren erforderlich**
- **selbstverständlich** sind hierbei die Vorgaben der VOB/A § 3, 3a und 3b zu beachten
- **Grundsatz: öffentliche Ausschreibung! (VOB/A § 3a Abs. 1)**
- nur unter der Voraussetzung, dass ein von VOB/A § 3a Abs. 2, 3 oder 4 erfasster Ausnahmetatbestand vorliegt, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden



**HINWEIS!**

Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.